



*Ein kostbares Geschenk*  
*Nachlassspenden für Ihre Gemeinde*







Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht,  
sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.

2. Timotheus 1,7

## Liebe Leserin, lieber Leser,

„Wie bewirke ich Gutes über mein eigenes Leben hinaus?“ Vielleicht bewegt Sie diese Frage wie viele andere auch. Was Ihnen in Ihrem Leben wichtig ist und wofür Sie sich zu Lebzeiten einsetzen, das möchten Sie auch weiterhin und langfristig mit Ihren Mitteln unterstützen.

Aus diesen Gründen setzen Menschen ihre evangelischen Kirchengemeinden, kirchliche Einrichtungen und Stiftungen als Erbin oder Vermächtnisnehmerin ein. Viele Projekte und Arbeitsbereiche in unseren Kirchen gestalten ihre erfolgreiche Arbeit auch mit Mitteln aus Testamentsspenden.

Menschen fühlen sich damit ihrer Kirche verbunden. Sie haben das Vertrauen, dass ihre persönlichen Werte in den vielfältigen Bereichen kirchlicher Arbeit umgesetzt werden. Ihre Gabe ist oft auch ein Ausdruck des Dankes. Sie sind Gott dankbar für das eigene Leben und möchten davon etwas an andere Menschen weitergeben. Die darin erkennbare Nächstenliebe und das hohe Maß an Vertrauen sind uns als Kirchen Verpflichtung, solide und transparent mit dem umzugehen, was Menschen uns geben.

Ihren eigenen Nachlass zu regeln, erfordert Mut und Weitsicht. Es ist ein Zeichen von Verantwortung, wenn Sie sich zu Lebzeiten darum kümmern. Sie können die Familie absichern und auch zusätzlich eigene Werte in Form einer Nachlassspende oder eines Vermächtnisses an kommende Generationen weitergeben.

Mit dieser Broschüre „Ein kostbares Geschenk – Nachlassspenden für Ihre Gemeinde“ möchten wir Ihnen einige grundsätzliche Informationen zum Thema Erben und Vererben geben und Sie damit in der Gestaltung Ihres Testamentes und weiteren Vorsorgemaßnahmen unterstützen. Sie finden in dieser Broschüre zudem gute Beispiele für kirchliche Arbeit, die es zu fördern lohnt.

Mit herzlichen Segenswünschen  
und Dank für Ihr Interesse



Renke Brahms  
Schriftführer  
Bremische  
Evangelische Kirche



Jan Janssen  
Bischof  
Evangelisch-  
Lutherische Kirche  
in Oldenburg



Dr. Martin Heimbucher  
Kirchenpräsident  
Evangelisch-reformierte  
Kirche





## Inhalt

## Seite

Grußwort .....	3
Warum Christsein alltäglich ist .....	6
Wie aus Geld Nächstenliebe wird .....	6
Konkret vor Ort: Beispiele kirchlicher Arbeit .....	8
Eine Nachlassspende sichert den Grundstock einer Stiftung .....	12
Jetzt noch nicht! Wann dann? .....	14
Höchst persönlich: Das Testament .....	18
Testamentmuster .....	19
Ist das wirklich mein letzter Wille? .....	22
Mit dem Erbe Zeichen setzen .....	22
Kurz nachgefragt .....	24
Glossar .....	26
Erbschaftssteuer: Die Steuerklassen .....	30
Die gesetzliche Erbfolge .....	31
Impressum .....	33
Wichtige Adressen .....	35

➤ Die im Text grün gefärbten > **Fachbegriffe** werden ausführlich im Glossar erklärt.



## Warum Christsein alltäglich ist

### Unsere Gesellschaft ist von christlichen Werten geprägt

Es scheint so, als wäre unsere Gesellschaft überwiegend säkularisiert. Aber stimmt das wirklich? Wer genauer hinsieht, wird in unserem Alltag vieles finden, in dem sich christliche Werte widerspiegeln. Und das ist gut so. Denn genau das ist die Lebensform, auf die wohl niemand wirklich verzichten will und auf die viele Menschen stolz sind. Der Einsatz für Toleranz, die Nächstenliebe, die Hilfe für Schwächere, die Achtsamkeit gegenüber der Natur – all das sind christliche Werte, auch wenn darüber längst nicht mehr jeder und jede nachdenkt. Selbstverständlich sind diese Werte nicht. Das zeigt ein Blick in andere Länder der Welt.

Nur wenn viele Menschen eine Idee mittragen, kann daraus etwas Großes werden. Deshalb engagiert sich die evangelische Kirche in ihren Gemeinden vor Ort. Hier bietet sie nicht nur die regelmäßigen Gottesdienste an, sondern gestaltet viele Angebote für alle Generationen. Treffpunkte für die Kleinsten, Männergruppen, Frauengesprächskreise, gemeinsame Abende für Konfirmandinnen und Konfirmanden, Seniorenkreise sind nur einige Beispiele, die eine Gemeinde lebendig machen und echte Gemeinschaft abbilden. Kirchenchor und Orchester werden zur musikalischen Heimat auch vieler junger Leute. In evangelischen Kindergärten werden die Werte einer rücksichtsvollen Gesellschaft vorgelebt und verinnerlicht – ein Punkt, den übrigens auch viele Eltern anderer Glaubensrichtungen zu schätzen wissen. Die Telefonseelsorge bietet jeden Tag Ansprechpartnerinnen und -partner für Menschen, die verzweifelt und

auf der Suche nach Trost sind. Die evangelischen Familienbildungsstätten vermitteln Wissen in vielen Bereichen und sind gleichzeitig Treffpunkt für die unterschiedlichsten Zielgruppen. Die evangelische Kirche und ihre Gemeinden setzen sich mit ihren Einrichtungen ein für eine christliche, friedliche und tolerante Gesellschaft. Sie stehen für Tatkraft, Einsatz, Miteinander – für eine Welt, in der wir alle gern leben.

## Wie aus Geld Nächstenliebe wird

### Warum es sich lohnt, genauer hinzuschauen

Eine Spende an die Kirche? Zusätzlich zur Kirchensteuer? Ein klares Ja – und das aus gutem Grund: Die Kirche ermöglicht viele Dinge, die erstaunlich selbstverständlich erscheinen, und die doch Jahr für Jahr finanziert werden müssen. Denn die Kirche will eine verlässliche Partnerin sein, gerade in Momenten, in denen Sie jemanden an Ihrer Seite brauchen. Über die Kirchensteuer allein könnte die Kirche viele Leistungen, die ihr und ihren Mitgliedern wichtig sind, nicht finanzieren. Ohne zusätzliche Spenden wäre kirchliches Leben daher um viele Facetten ärmer.

Die Kirchenverwaltung kann sich keineswegs entspannt zurücklehnen und sich aus sprudelnden **>Kirchensteuern** bedienen. Tatsächlich machen diese Steuern nur rund die Hälfte der Einnahmen aus. Weitere Gelder stammen aus **>Fördermitteln** und Zuschüssen, **>Entgelten für kirchliche Dienstleistungen**, **>Spenden**, **>Kollekten** und Vermögenseinnahmen. Wie in jeder funktionierenden

Solidargemeinschaft zahlen jene mehr, die ein höheres Einkommen haben. Da sich die Kirchensteuer aus der Lohn- oder Einkommensteuer berechnet, bedeutet das: Wer kein oder nur ein geringes Einkommen hat, zahlt keine Kirchensteuer, kann aber selbstverständlich das gesamte Angebot der Kirche und ihrer Einrichtungen nutzen. Einen ausgeglichenen Haushalt zu schaffen und dabei die Projekte nicht aus den Augen zu verlieren, die neben der originären Arbeit unverzichtbar erscheinen, ist somit für die Kirchen in Deutschland kein Kinderspiel. Aber sie schaffen das – auch und gerade weil sie immer wieder Unterstützung erfahren. Von den vielen Ehrenamtlichen und von all jenen, die ihre Kirchengemeinde vor Ort mit einer Spende bedenken.

Taufe und Hochzeit, Konfirmation und Beerdigung – das sind die ersten Aspekte, die wohl allen sofort zum Stichwort Kirche einfallen. Die Pastorinnen und Pastoren sind für ihre Gemeindeglieder da, wenn sie Beistand brauchen, sie leiten Gottesdienste und Konfirmandenunterricht, nehmen teil am Leben ihrer Gemeinde und haben im Notfall 24 Stunden am Tag ein offenes Ohr. Und auch im Alltag ist die christliche Nächstenliebe immer wieder erlebbar – beispielsweise in den kirchlichen Kindergärten, den Behinderteneinrichtungen oder den Seniorenheimen der Diakonie.

Viele Kirchengebäude sind mehrere hundert Jahre alt. Einige von ihnen stehen unter Denkmalschutz, und das ist gut so. Diese Orte der Besinnung zu erhalten und zu pflegen, ist aufwendig – auch finanziell.

Darauf verzichten aber möchte wohl niemand. Ähnlich ist es mit den Kindergärten und der diakonischen Arbeit vor Ort, mit Jugendprojekten und Beratungsstellen, mit Umweltschutzthemen und Kirchenmusik. All das

wird von der Kirche bezahlt – einiges komplett, anderes zu einem wichtigen Teil. Und deshalb freuen wir uns, wenn Sie uns unterstützen. Denn wir wollen, dass der Kirchturm auch weiterhin ein Leuchtturm sein kann – ein Ort der Sicherheit und Geborgenheit für alle, die Teil dieser Gesellschaft sein und die Angebote der Kirche wahrnehmen möchten.

## Ein jeder soll sich um den anderen kümmern und ihn zur Liebe und zu guten Taten anspornen.

*Hebräer 10,24*





## Konkret vor Ort: Beispiele kirchlicher Arbeit

### Der Welt ein kleines Lächeln schenken

Der Seniorenkreis einer Kirchengemeinde trifft sich zur Teerunde im Gemeindehaus. Ein ehrenamtlicher Fahrdienst hat die Senioren und Seniorinnen von zu Hause abgeholt. Während der Fahrt freut sich eine Dame: „Endlich ist es wieder soweit! Dieses Treffen ist jede Woche ein Lichtblick für mich, weil ich sonst so viel allein bin.“ Die lange Tafel ist bei der Ankunft bereits gedeckt und mit frischen Blumen liebevoll dekoriert. Mit Lesung und Gebet eröffnet der Pastor die Runde. Anschließend wird munter geplaudert, Neuigkeiten werden ausgetauscht. Alltag in vielen Kirchengemeinden – und doch für diejenigen, die es betrifft, nicht alltäglich. Beispiele wie dieses gibt es viele: die Gemeindebücherei und die Krankenhauseelsorge, die Trauerbegleitung und die Jugendband, die Flüchtlingshilfe und den Segeltörn des Männerkreises. All das ist Kirche, getragen von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die der Welt ein kleines Lächeln, eine zaghafte Hoffnung, ein bisschen Trost schenken. Kommen Sie mit auf eine kleine Reise durch die Kirchengemeinden im Norden:



### Gott und die Welt entdecken

Wenn sich am Morgen die Türen zu den kirchlichen Kindertageseinrichtungen öffnen, herrschen Gewusel und Aufregung. Die Kinder freuen sich auf einen Tag mit ihren Freunden und Freundinnen, darauf, gemeinsam zu spielen, Neues zu wagen und sich auszuprobieren. Manchmal fließen auch Abschiedstränen, die es geschickt und mit viel Gefühl zu trocknen gilt. Verlässlich an der Seite der Kinder und Eltern sind dabei die Erzieherinnen und Erzieher. Sie sind ihre Bezugspersonen, strukturieren den Kita-Alltag mit wiederkehrenden Abläufen und christlichen Ritualen und bieten den Kindern Freiräume. Die Kleinen können mit Leib und Seele die Welt entdecken und erobern, Dingen auf den Grund gehen und erforschen, was dahinter steckt. So bauen sie im Spiel Vertrauen zu sich und ihrer Umwelt auf.

Die Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten ist eingebunden in das vielfältige Leben unserer Kirchen und Gemeinden vor Ort. Die Pädagogik vermittelt christliche Werte und hat jedes Kind in seiner Gesamtheit im Blick. Sie lädt dazu ein, das uns geschenkte Leben in all seinen Facetten zu gestalten und zu feiern. In „ihrer“ Kita haben die Mädchen und Jungen die Möglichkeit, religiöse Grunderfahrungen zu sammeln, Gemeinschaft zu leben und einen behutsamen Umgang mit der Schöpfung zu lernen.

### Musik und Kultur in der Kirche: besondere Formen des Gottesdienstes

In den Kirchen geht es auf musikalischem Gebiet besonders lebendig zu. Kirchenmusik ist für Menschen ein Weg, Gefühle und Glauben zum Ausdruck zu bringen. Ob im Gesang der Chöre, in den Klangfarben der Orgeln oder in Posaunen- und Instrumentalgruppen – die Musik spricht die Seele in einer besonderen Weise an. Mit ihr teilt sich die Freude des Lebens ebenso mit, wie sie in der Trauer zu trösten vermag. Und wer selbst singt oder musiziert, findet in den Kirchengemeinden viele Möglichkeiten, mitzumachen und Gleichgesinnte kennenzulernen. Ob Gospel- oder Posaunenchor, musikalische Schwerpunktsetzung im Kindergarten oder ein Orgelkonzert zu besonderen Gottesdiensten – die Kirchenmusik hat einen hohen Stellenwert im kirchlichen Leben.

Eine Kulturkirche, in vielen Städten – etwa in Bremen – schon eine feste Einrichtung, ist ein Ort des kulturellen Experiments, des spirituellen Spiels und der Sinnsuche. Ein heller, klarer Raum lädt zum Dialog ein, wie die Kulturkirche oder die vergleichbaren Citykirchen im Oldenburger Land zeigen. Sie ist offen für unterschiedlichste kulturelle Sparten wie Musik, Bildende Kunst, Theater, Tanz, Film, Literatur und vernetzt mit dem kulturellen Leben der Stadt. Mit besonderen Formaten werden auch neue Interessierte an der Kirchenarbeit gewonnen, etwa in Gottesdiensten, die gemeinsam mit einem Theaterensemble zu aktuellen Inszenierungen gestaltet werden, oder mit neuen Akzenten in kirchenmusikalischen Konzerten.



**Ein jeder, wie er's sich  
im Herzen vorgenommen hat,  
nicht mit Unwillen, oder aus  
Zwang; denn einen fröhlichen  
Geber hat Gott lieb.**

*2. Korinther 9,7*





Je schöner und voller die Erinnerung,  
desto schwerer ist die Trennung.  
Aber die Dankbarkeit verwandelt die Erinnerung  
in eine stille Freude.

*Dietrich Bonhoeffer*

### Erste Hilfe für die Seelen

Oft geschieht es ganz unerwartet: In unserer Nachbarschaft stirbt ein Mensch, auch der Notarzt konnte nicht mehr helfen, die Polizei steht vor der Tür, weil sie nach einem schweren Unfall eine Todesnachricht überbringen muss, oder ein Familienmitglied wird nach einem Suizid in der gemeinsamen Wohnung gefunden. In Ausnahmesituationen wie diesen stehen die Mitarbeitenden der Notfallseelsorge Opfern und Hinterbliebenen in Leid, Ohnmacht und Trauer zur Seite. Sie sind in regelmäßigem Kontakt mit den Einsatzkräften von Feuerwehr, Rettungsdiensten und Polizei und werden im Ernstfall alarmiert und um Hilfe gebeten.

Mit ihren hauptamtlich Mitarbeitenden stellen die Kirchen professionelle Hilfe und absolute Vertraulichkeit sicher – dies kann bis zum Recht der Aussageverweigerung vor Gericht gehen. Rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr, ist die Notfallseelsorge in verlässlicher Bereitschaft, um Menschen nach Schicksalsschlägen beizustehen. Dabei geht es in erster Linie darum, die erste Schockphase mit den Betroffenen auszuhalten und ihnen zu helfen, Gefühle zuzulassen, das Geschehene zu realisieren und die eigenen sozialen Ressourcen wahrzunehmen. Die Notfallseelsorge ist da, um Menschen emotional zu stützen und individuell auf die ersten Reaktionen einzugehen. Sie kann Betroffene entlasten, indem sie weitere Familienmitglieder vom Todesfall unterrichtet oder auf das bundesweite Netzwerk der Notfallseelsorger zurückgreift, um auch entfernt wohnenden Angehörigen die Todesnachricht zu überbringen. Doch die Hilfe der Notfallseelsorge gilt nicht nur dann, wenn Menschen unmittelbar familiär betroffen sind, sondern beispielsweise auch als Unterstützung für Augenzeugen eines schweren Unfalls.

### Wenn Kirche nach Hause kommt

„Gemeindenaher Begegnung und Unterstützung – Hilfe und Halt“, unter dieser Überschrift läuft in Ostfriesland ein zunächst auf vier Jahre angelegtes Diakoniprojekt. An ihm wirken zwei diakonische Mitarbeiterinnen sowie eine Sozialarbeiterin mit. Die diakonischen Mitarbeiterinnen besuchen Menschen und unterstützen sie vor Ort. Sie beraten und helfen, wenn die Betroffenen den Alltag nicht mehr allein bewältigen können, etwa aus Krankheits- oder Altersgründen. Sie machen Hausbesuche und schauen, wo Unterstützung nötig ist, kümmern sich beispielsweise um die Versorgung mit Lebensmitteln oder Medikamenten. Wenn nötig, halten sie Kontakt zu Ärzten oder begleiten im Alltag. Die Sozialarbeiterin in diesem Team berät und unterstützt Hilfesuchende in schwierigen Lebenslagen, etwa aufgrund finanzieller Probleme. In solchen Fällen kann gemeinsam geprüft werden, ob sich eventuell Ansprüche gegenüber staatlichen Stellen geltend machen lassen. Gegebenenfalls hilft sie, einen Haushaltsplan zu erstellen, Ausgaben aufzulisten und zu kontrollieren. Im Diakoniebüro ist sie Ansprechpartnerin bei Fragen der Alltagsbewältigung oder anderen wichtigen Themen des Zusammenlebens.







Anja Theilkuhl, Bauherrin  
Vorsitzende des Kirchenvorstands  
der Gemeinde Alt Hastedt, Bremen

**Dient einander,  
ein jeder mit der Gabe,  
die er empfangen hat,  
als die guten Haushalter der  
mancherlei Gnade Gottes.**

*1. Petrus 4,10*

## **Eine Nachlassspende sichert den Grundstock einer Stiftung**

Im Jahr 2000 erhielten wir eine für unsere Verhältnisse große Gabe, als ein treues Gemeindeglied uns in ihrem Testament als Erbin eingesetzt hat. Ihr testamentarischer Wille war, das Erbe „nach bestem Wissen und Gewissen für Zwecke der Gemeindearbeit, auch für notleidende Gemeindeglieder“ zu verwenden. Um diesen letzten Willen auf lange Sicht zu gewährleisten, beschloss der damalige Kirchenvorstand, ein Großteil des Erbes in eine Stiftung zu überführen, die nach der Erblasserin benannt wurde.

Diese lange bekannte und bewährte Rechtsform sichert den Erhalt des Stiftungskapitals und ermöglicht Zustiftungen – eine Möglichkeit, die in den letzten Jahren mehrfach wahrgenommen wurde. Die Erträge des Stiftungskapitals müssen innerhalb von zwei Jahren im Sinne der Satzung, in der der letzte Wille der Erblasserin wesentlich Einzug genommen hat, ausgegeben werden – eine wunderbare Aufgabe für den Vorstand der Stiftung. Eine staatliche, bzw. in unserem Fall kirchliche Stiftung unter kirchlicher Aufsicht, garantiert die Einhaltung der Satzung und eine ordnungsgemäße Verwendung des Geldes.

Die Gertrud Wimmel – Stiftung konnte in den vergangenen Jahren vielfältige Hilfe leisten. Im Sinne der Diakonie konnte vielen einzelnen hilfsbedürftigen Gemeindegliedern durch finanzielle Unterstützung geholfen werden. Die Stiftung finanzierte eine Hausaufgabenhilfe für benachteiligte Kinder in einer benachbarten Grundschule, die kirchenmusikalische Arbeit und der Kindergarten der Gemeinde wurden gefördert und die Gemeinde wurde bei der Finanzierung der unterschiedlichen Jahresaktionen und anderer Projekte unterstützt. Ebenso erwarb die Stiftung auf dem im Stadtteil befindlichen Friedhof eine Grabstelle, in der Gemeindeglieder ohne Angehörige oder ohne finanzielle Möglichkeiten in würdiger Form in Anwesenheit des Vorstandes der Stiftung beigesetzt werden können.

Wir sind dankbar für die Erbschaft, die Zustiftungen und die Entscheidung des damaligen Kirchenvorstandes, die Stiftung zu gründen und mit Kapital zu versehen. Das Stiftungskapital steht der Gemeinde nunmehr zwar nicht mehr direkt zur Verfügung, dafür ist langfristig eine Möglichkeit zur manchmal auch unbürokratischen Hilfe gesichert. Und dies im Sinne der Erblasserin und weiteren Zustiftern, die Wert auf die Absicherung diakonischer Aufgaben der Gemeinde legen.







## Jetzt noch nicht! Wann dann?

### Schieben Sie Testament und Vollmachten nicht auf die lange Bank

Es gibt Dinge im Leben, bei denen haben wir immer einen Satz im Hinterkopf: Jetzt noch nicht. Das Verfassen eines Testaments gehört eindeutig dazu. Die Gründe liegen auf der Hand – wer sich noch jung und stark fühlt und sich nicht mit dem Tod auseinandersetzen will, möchte nicht über ein Testament nachdenken. Hinzu kommt die instinktive Ahnung, dass es nicht so einfach ist, wirklich den letzten Willen zu formulieren. Doch wer sich dazu durchgerungen hat, sein Testament zu Papier zu bringen, wird feststellen, wie beruhigend es ist, die eigenen Vermögensverhältnisse geordnet zu haben.

### Handschriftlich oder notariell?

Neben dem **>handschriftlich verfassten Testament** gibt es auch die Möglichkeit, ein **>Testament notariell** aufsetzen zu lassen. Der Vorteil: Der Formulierung des letzten Willens geht eine rechtliche Beratung voraus. In diesem Rahmen werden auch Aussagen zur Testierfähigkeit gemacht. Nicht **>testierfähig** sind Jugendliche unter 16 Jahren und Menschen, die nicht in der Lage sind, den Sinn der Willenserklärung in vollem Umfang zu verstehen. Zudem wird das Testament beim Nachlassgericht hinterlegt, von dort aus wird die Testamentseröffnung in die Wege geleitet. Das **handschriftliche Testament** wird vom Erblasser/von der Erblasserin eigenhändig aufgesetzt. Das Testament selbst kostet nichts, im Todesfall allerdings kommen unter Umständen Gebühren für den **>Erbschein** auf die Hinterbliebenen zu. Bei dieser Art des Testaments besteht das Risiko, dass Formulierungen missverständlich sind. In einfachen Fällen können Mustertestamente helfen. Wichtig: Das gesamte Testament muss per Hand geschrieben, mit Datum versehen und mit Vor- und Nachnamen unterschrieben sein. Handelt es sich um ein **>gemeinschaftliches Testament** von Eheleuten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, müssen beide Partner unterschreiben. In vielen Fällen ist es ratsam, die Formulierungen des Testaments von einem Notar/einer Notarin überprüfen zu lassen. Holen Sie sich professionelle Hilfe, wenn Sie unsicher sind. Gegen eine geringe Gebühr kann auch das handschriftliche Testament beim Gericht hinterlegt werden. Wenn Sie das Testament zu Hause oder in einem Bank-schließfach deponieren, stellen Sie auf jeden Fall sicher, dass es nach Ihrem Tode zeitnah gefunden wird.

### Testamentsvollstreckung: Damit der letzte Wille umgesetzt wird

Nicht jeder und jede lebt in einer harmonischen Bilderbuchfamilie. Wenn Sie befürchten, unter Ihren Erben könnte es zu Streitigkeiten kommen, setzen Sie einen **>Testamentsvollstrecker** / eine **Testamentsvollstreckerin** ein. Ein **notarielles Testament** ist in diesem Fall wichtig, damit Ihr letzter Wille juristisch einwandfrei formuliert ist und nicht **>angefochten** werden kann. Auch im Falle einer Erbengemeinschaft kann es sinnvoll sein, einen Testamentsvollstrecker/eine Testamentsvollstreckerin zu benennen.

### Alleinerben

Ihnen liegt jemand ganz besonders am Herzen? Dann können Sie denjenigen oder diejenige als **>Alleinerben/Alleinerbin** einsetzen. Diese Möglichkeit besteht sowohl bei **>natürlichen Personen** – also Menschen – als auch bei **>juristischen Personen** wie Vereinen oder gemeinnützigen Institutionen. In diesem Fall steht dem Alleinerben/der Alleinerbin die gesamte Erbmasse zu mit Ausnahme des **>Pflichtteils**, den nahe Anverwandte des Erblassers/der Erblasserin geltend machen können. Für Alleinerben – unabhängig davon, ob es sich um eine natürlich oder eine juristische Person handelt – gilt: Sie übernehmen mit dem Erbe auch sämtliche Verpflichtungen.

### Lieber geschenkt?

Immer wieder fällt beim Thema Testament auch ein weiteres Stichwort: **>Schenkung**. Sie lohnt sich insbesondere bei größeren Vermögen, denn Kinder beispielsweise erben bis zu 400.000 Euro steuerfrei. Wer mehr zu vergeben hat, sollte tatsächlich über eine Schenkung nachdenken, denn der Steuerfreibetrag gilt alle zehn Jahre. Hat ein Kind also vor zehn Jahren bereits eine Schenkung in Höhe von 400.000 Euro bekommen, kann es nach Ablauf dieser zehn Jahre diese Summe noch einmal geschenkt bekommen oder erben, ohne **>Erbchaftsteuer** zahlen zu müssen. Stirbt der Erblasser/die Erblasserin allerdings vor Ablauf der Zehnjahresfrist, wird die Schenkungssumme dem Erbe rechnerisch zugeschlagen.

## Es gibt erfülltes Leben trotz vieler unerfüllter Wünsche.

*Dietrich Bonhoeffer*







### **Trauerfeier: Mutig Wünsche äußern**

Den Gedanken an den eigenen Tod beiseite zu schieben, ist verständlich. Dennoch haben viele Menschen recht konkrete Vorstellungen von ihrer eigenen Bestattung. Insgeheim möchten sie gern bestimmte Lieder, eine besondere Zeremonie, eine persönlich gestaltete Todesanzeige. Die Scheu, offen darüber zu sprechen, ist groß. Für die Hinterbliebenen aber, die Trauer und Schock in eine Ausnahmesituation bringen, kann es hilfreich sein zu wissen, welche Wünsche und Vorstellungen der/die Verstorbene hatte. Nicht umsonst versichern sich nahe Verwandte immer wieder: „Das hätte er/sie so gewollt.“ Was wollen Sie wirklich? Trauen Sie sich, Ihre Gedanken aufzuschreiben und diese **>Verfügung für den Todesfall** so zu hinterlegen, dass sie zeitnah nach Ihrem Tod gefunden wird. Da das Testament erst nach einer Beerdigung eröffnet wird, eignet es sich nicht dafür, darin einen Rahmen für die Trauerfeier festzulegen. Gut zu wissen: Die Ausgaben für eine Bestattung können Angehörige auch ohne Kontovollmacht oder Erbschein vom Konto des Erblassers/der Erblasserin bezahlen. Auf Vorlage

schlüssiger Rechnungen darf die Bank diese Kosten begleichen.

### **Statt Blumen: Die Kondolenzspende**

Auch eine **>Kondolenzspende** kann in diesem Zusammenhang angesprochen werden. Wenn Ihnen eine bestimmte Institution oder ein Projekt besonders am Herzen liegt, haben Sie die Möglichkeit, hier auch über Ihren Tod hinaus zu helfen. Oft ist es aber auch die Familie, die – etwa, wenn dem Tod eine schwere Krankheit vorausging – besondere Zuwendung erfahren und nun das Bedürfnis hat, sich im Nachhinein zu bedanken. Die Angehörigen können in der Traueranzeige um eine Kondolenzspende bitten. Damit wird auch diese Spende zu einer Art letztem Willen – entweder des verstorbenen Menschen selbst oder seiner Angehörigen. Hier steht ebenfalls der Gedanke im Mittelpunkt, Gutes zu tun, Dinge zu bewegen – über den Tod hinaus.

### **Sicher gehen mit Vorsorgevollmachten**

Im Zusammenhang mit dem Testament liegt der Gedanke nahe, für Notfälle vorzusorgen. Niemand ist davor gefeit, in eine Situation zu geraten, in der Belange nicht mehr selbst geregelt werden können. Altersdemenz ist ein Stichwort, das in diesem Zusammenhang mittlerweile häufig fällt. Aber auch ein plötzlicher Unfall kann das Leben und die Selbstbestimmung von einer Sekunde auf die andere komplett verändern. Diesem Risiko einmal mutig ins Auge zu blicken heißt, es danach wieder aus den Augen verlieren zu dürfen, weil das Wichtigste für den Ernstfall geregelt ist. Auch für die Angehörigen ist es weitaus

einfacher, wenn klare Aussagen formuliert sind. Deshalb muss der letzte Wille nicht immer erst das Testament sein. Aus gesundheitlichen Gründen kann jeder und jede in eine Situation geraten, in der nicht mehr selbst entschieden werden kann.

Denken Sie deshalb frühzeitig über eine **>Patientenverfügung** nach. Darin regeln Sie, in welchem Fall Sie lebensverlängernden Maßnahmen zustimmen, wer Entscheidungen über medizinische Eingriffe für Sie übernehmen soll und ähnliches. Eine **>Vorsorgevollmacht**, in der Sie bestimmen, wer finanzielle und sonstige rechtliche Fragen in Ihrem Namen regelt, komplettiert dieses Paket. Sollten Sie Grundbesitz haben, ist die Vorsorgevollmacht zwingend in notarieller Form zu erstellen, da sonst die Bevollmächtigten nicht über den Grundbesitz verfügen können. Hier gilt ebenso wie beim Testament: Nehmen Sie sich Zeit und denken Sie in Ruhe darüber nach, wie Sie diese Formulare tatsächlich gestalten möchten. Musterformulierungen können, müssen aber nicht Ihrem tatsächlichen Wunsch entsprechen. Die „Christliche Patientenvorsorge“ liegt dieser Broschüre als Information bei.

### **Vermögen und Verbindlichkeiten: Soll oder Haben?**

Längst ist eine Erbschaft nicht nur mit dem Vermachen von Vermögenswerten verbunden. Bedenken Sie, wenn Sie ein Testament machen: Wer erbt, übernimmt auch Pflichten. Sind Sie als Erblasser/Erblasserin verschuldet, müssen die Hinterbliebenen nach Ihrem Tod für diese Verbindlichkeiten aufkommen. Diese treten nach Ihrem Tod Ihre **>Rechtsnachfolge** an – in jeder Hinsicht. Für Schulden und

Verbindlichkeiten, die nicht aus der Erbmasse getilgt werden können, müssen die Erben und Erben mit ihrem Privatvermögen einstehen. Übersteigen die Schulden die Vermögenswerte, gilt es, schnell zu handeln: Soweit das Erbe noch nicht angenommen wurde, besteht die Möglichkeit, es innerhalb von sechs Wochen **>auszuschlagen**.

**Ein jeder gebe,  
was er geben kann  
nach dem Segen,  
den dir der Herr,  
dein Gott,  
beschieden hat.**

*5. Mose 16,17*





## Höchst persönlich: Das Testament

### Warum ein Testament nicht stereotyp sein muss – und sollte

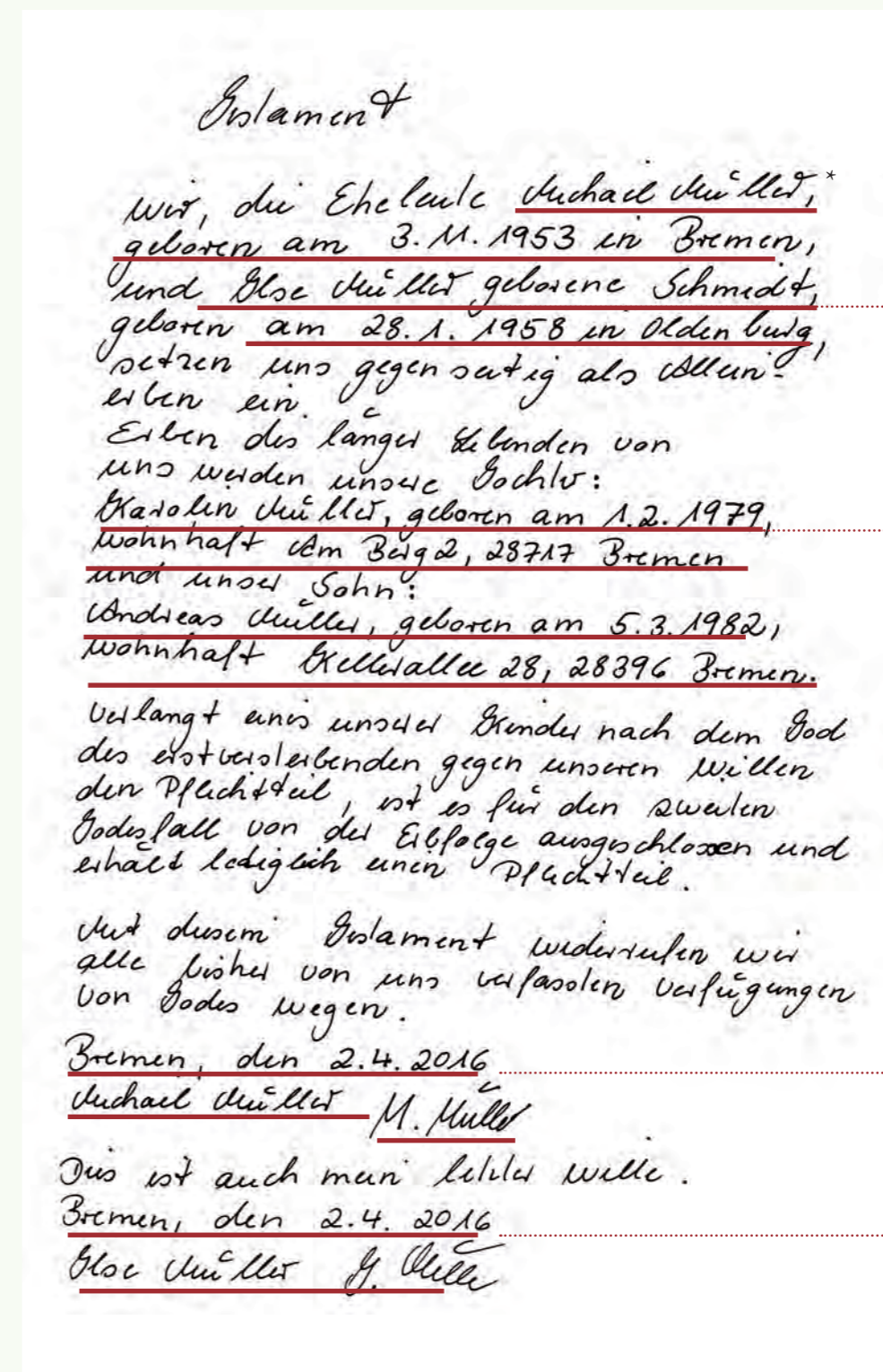
Wenn die Rede auf den letzten Willen kommt, wird ganz schnell ein Stichwort genannt: das „Berliner Testament“, in dem Ehegatten sich zunächst als gegenseitige Erben und dann die Kinder als spätere Erben einsetzen. Vielen gilt dies als perfekte Lösung. Tatsächlich aber ist diese Erbregelung längst nicht immer optimal. Zudem gibt es testamentarisch weitaus mehr Gestaltungsspielraum, als viele Menschen ahnen. Sie haben jede Freiheit, in Ihrem Testament über Ihr Vermögen zu verfügen – nutzen Sie sie. Einzig die >Pflichtteilregelung müssen Sie dabei im Auge behalten. Alles andere ist Ihre ganz persönliche Entscheidung. Doch wie genau wollen Sie Werte weitergeben? Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Allerdings ist das deutsche Erbrecht reguliert – ob sich das „Wunsch-Testament“ tatsächlich damit deckt, ist eine Frage, die im Gespräch mit einer Notarin/einem Notar geklärt werden kann. Im Gegensatz zu den Erbinnen und Erben, die das Gesamtvermögen mit allen Pflichten und Rechten bekommen, handelt es sich bei einem Teil aus der Erbmasse, der einer bestimmten Person oder Institution ohne Erbeinsetzung überlassen werden soll, um ein Vermächtnis. Die Erbinnen und Erben müssen dafür Sorge tragen, dass dieses >Vermächtnis erfüllt wird. Somit ist das Vermächtnis ein Teil des Testaments, der sehr konkret verfasst werden sollte. Wer genau bekommt was? Eine juristisch wasserdichte Formulierung ist hier ganz wichtig, damit Ihr letzter Wille in Ihrem Sinne umgesetzt werden kann. Ob Sie die alte Standuhr, die seit Jahrhunderten in der Familie ist, Ihrer Schwester

hinterlassen wollen, Ihrer Kirchengemeinde, die Sie nach dem Tod Ihres Mannes liebevoll gestützt hat, ein unbebautes Grundstück überlassen oder dem Tierheim vor Ort einen Geldbetrag zukommen lassen möchten – all das ist ein Fall für ein Vermächtnis. Es kann ratsam sein, nicht jeden/jede, dem/der Sie etwas hinterlassen möchten, gleich als Erben einzusetzen. Denn jeder Erbe/jede Erbin sitzt sozusagen als Teil einer >Erbengemeinschaft „mit am Tisch“. Möchten Sie hier eine klare Grenze ziehen zwischen den Erben in Ihrer Familie und anderen Menschen oder Institutionen, die etwas aus Ihrem Nachlass erhalten sollen, dann ist ein Vermächtnis der richtige Weg. Die Erben wiederum sind verpflichtet, Ihr Vermächtnis zu erfüllen. Das gilt für ein sehr persönliches Stück aus Ihrem Erbe ebenso wie beispielsweise für die finanzielle Unterstützung von Vereinen oder Projekten.

Auch der Erblasser/die Erblasserin selbst kann den Hinterbliebenen testamentarisch Pflichten auferlegen. Mit einer >Auflage können Aufgaben, die ein Erblasser/eine Erblasserin von den Erben erwartet, im Testament festgelegt werden. Häufig finden sich solche Auflagen bei der Regelung der Grabpflege, aber auch andere Fragen – etwa, bei wem die Katze des oder der Verstorbenen ein neues Zuhause finden wird – können hier geregelt werden. Da es wichtig ist, eine Auflage juristisch fundiert zu formulieren, ist professioneller Rat in diesem Fall hilfreich.

Gerade bei größeren Vermögen bietet es sich an, über eine >Stiftung nachzudenken. Der Vorteil dabei liegt durchaus nicht nur darin begründet, dass für eine Stiftung keine Erbschaftsteuer anfällt. Tatsächlich haben Stifterinnen und Stifter ein Ziel vor Augen: Gutes zu tun mit ihrem Vermögen. Mehr dazu finden Sie in unserem Glossar.



Name, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort der Ehepartner

Name des/der Erben, Geburtsdatum und Ort

Datum, Unterschrift, leserlich, eigenhändig, des ersten Ehepartners

Datum, Unterschrift, leserlich, eigenhändig, des zweiten Ehepartners

Beispiel „Berliner Testament“, handschriftlich

\*Alle Namen, Orte und Daten sind erfunden



## Testament

Hiermit beaufte ich, Ulrike Lange,  
geborene Frank, geboren am 5. Mai  
1951 in Berlin, Frau Gentle Schmidt,  
geboren am 28.12.1971 in Berlin, die  
mein Alleinerbein.

Frau Lena Müller wohnhaft in Berlin soll  
als Vermächtnis 2.000,00 Euro erhalten.

Herr Fred Meier, wohnhaft in Berlin  
soll als Vermächtnis mein Musikinstrument  
erhalten.

Mein Erbe mache ich zur Auflage,  
sich um die Pflege meines Grabes für die  
Dauerzeit von 25 Jahren zu kümmern.

Mit diesem Testament widerrufe ich alle  
bis hier von mir verfassten Verfügungen  
von Todes wegen.

Berlin, den 13. April 2015

Ulrike Lange

Beispiel „Einzeltestament“, handschriftlich

\*Alle Namen, Orte und Daten sind erfunden

## Testament

Hiermit setzen wir, die Eheleute Dagmar Meyer,  
geborene Müller, geboren am 20. Januar 1958  
in Braunschweig und Herbert Meyer, geboren  
am 1. Dezember 1956 in Bremen, uns gegenseitig  
als Alleinerben ein.

Nach dem Tod des Langstlebenden sollen folgende  
Vermächtnisse erfüllt werden:

Frau Graci Hesse soll 10.000,00 Euro als  
Vermächtnis erhalten.

Herr Berndt Krause soll unser Silberbesteck und  
unsere Schallplattenammlung als Vermächtnis  
erhalten.

Der Langstlebende von uns ist berechtigt, zu Lebzeiten  
frei über sein Erbe zu verfügen. Die Erbschafts-  
erben einsetzung von der Kirchengemeinde  
St. Triggolla bleibt davon unberührt. Die Vermächtnis-  
nisse dieses Testaments darf der Langstlebende  
nach dem Tod des Erstversterbenden ändern.

Mit diesem Testament widerrufen wir alle  
bisher von uns verfassten Verfügungen von Todes  
wegen.

Levi, den 28. Januar 2007

Dagmar Meyer Dagmar Meyer

Dies ist auch mein letzter Will.

Levi, den 28. Januar 2007

Herbert Meyer Herbert Meyer

Beispiel „Gemeinschaftliches Testament“, handschriftlich

\*Alle Namen, Orte und Daten sind erfunden

Vollständiger Name,  
Geburtsdatum und -ort,  
Vollständiger Name und  
Wohnort der Erbin  
bzw. Name und Adresse  
der Organisation

Vollständiger Name und  
Wohnort der ersten vermächtnisempfangenden Person

Vollständiger Name und  
Wohnort der zweiten vermächtnisempfangenden Person

Ort, Datum,  
eigenhändige Unterschrift

Name, Geburtsname,  
Geburtsdatum und  
Geburtsort der Ehepartner

Name der vermächtnisempfangenden Person

Name der Organisation/  
Kirchengemeinde

Ort, Datum, Unterschrift,  
leserlich und eigenhändig,  
des ersten Ehepartners

Ort, Datum, Unterschrift,  
leserlich und eigenhändig,  
des zweiten Ehepartners



## Ist das wirklich mein letzter Wille?

### Warum es sich lohnt, über das Testament ein bisschen länger nachzudenken

Ein Testament zu machen, ist eine weitreichende Entscheidung, für die Sie sich Zeit nehmen sollten. Denn ein möglichst schnelles Abhandeln dieses Themas wird dem letzten Willen in seinem eigentlichen Sinn nicht wirklich gerecht.

Gönnen Sie sich die Muße, an all jene zu denken, die Sie in Ihrem Leben begleitet haben: der Lebenspartner/die Lebenspartnerin, die Kinder, jene, mit denen Sie eine innige Freundschaft verbindet, Weggefährten. Vielleicht haben einige Menschen, die Ihnen nahestehen, Ihre Erwartungen nicht erfüllt. Doch lassen Sie sich bei der Ausarbeitung Ihres Testamentes nicht von negativen Gefühlen leiten. Verbitterung ist ein schlechter Ratgeber – machen Sie Ihr Testament nicht zu einer verspäteten Abrechnung. Denken Sie in Ruhe darüber nach, wem Sie wichtig sind, wem Sie fehlen werden, und schieben Sie negative Gedanken beiseite. Sehen Sie Ihr Erbe als Geschenk, denn es zeigt den Menschen, die Ihnen wichtig sind, dass Sie ihnen über den Tod hinaus verbunden sein möchten.

Wissen Sie eigentlich, was Sie vermachen werden? Es ist hilfreich, eine Übersicht über die Vermögenswerte zu erstellen. Dazu gehören Ersparnisse und der Aktienfonds ebenso wie Ihr Schmuck und Immobilien. Nur den nächsten Angehörigen etwas zu hinterlassen, ist die einfachste Art des Vererbens. Aber ist „einfach“ in Ihrem Fall auch zufriedenstellend? Die beste Freundin, der stets zuverlässige Nachbar, der Sportverein, der Kirchenchor – ein erfülltes Leben besteht aus unzähligen

Puzzleteilchen. Gibt es Projekte, Institutionen, die Ihnen wichtig sind? Dann nehmen Sie diese mit in Ihr Testament auf. Aus all Ihren Erwägungen formt sich ein Testament, in dem Sie wirklich das tun, was Sie möchten: diejenigen bedenken, die Ihnen am Herzen liegen.

Selbst wenn Sie sich alle Regelungen gut überlegt haben, kann es immer Situationen im Leben geben, in denen Details eines Testamentes noch einmal infrage gestellt werden. Selbstverständlich können Sie Ihr **>Testament ändern**. Gültig ist grundsätzlich die aktuelle Fassung, also die neuesten Datums. Wenn Sie nur einen Teil des Testamentes ändern oder eine Ergänzung anfügen möchten, müssen Sie nicht das gesamte Testament neu schreiben, sondern können die Erweiterung anfügen. Allerdings muss auch jegliche Änderung oder Ergänzung per Hand geschrieben und wiederum mit Datum und Unterschrift versehen werden.

## Mit dem Erbe Zeichen setzen

### Wie die Spende aus einer Erbschaft andere teilhaben lässt

Seit mehr als 70 Jahren hat es in Deutschland keinen Krieg mehr gegeben. Die jetzigen Generationen sind in einer friedlichen, sicheren Umgebung aufgewachsen. Die damit einhergehende wirtschaftliche Stabilität hat es ermöglicht, Vermögen zu bilden. Das ist nicht selbstverständlich. Jene, deren Eltern den Zweiten Weltkrieg, eventuell sogar Flucht und Vertreibung erlebt haben, ahnen noch, was Not, Entbehrung, Todesangst sind und was es bedeutet, sich eine vollkommen neue Existenz aufzubauen. Gerade vor diesem Hintergrund sind sie dankbar dafür, dass ihre Eltern einen

Neuanfang gemacht und etwas geschaffen haben in ihrem Leben. Denn damit haben sie ihren Kindern die Sicherheit gegeben, die sie selbst in jungen Jahren nicht erleben durften. Das prägt und stellt viele Erbinnen und Erben vor die Frage: Wie kann ich mit dem, was ich habe, anderen Menschen den Weg ebnen? Wie kann ich Danke sagen für das Glück, ein gutes und erfülltes Leben zu haben? Einen Teil des Erbes einer gemeinnützigen Institution zukommen zu lassen und damit Gutes zu tun, ist eine sinnvolle Möglichkeit. Mit einer solchen Spende lassen sich Weichen stellen, auch wenn die Eltern vielleicht gar nicht darüber nachgedacht haben, in ihrem Testament jemand anderes als die eigenen Kinder und Enkel zu bedenken. Oft aber sind es auch Erbschaften von Menschen – etwa der kinderlosen Großtante –, die den Erbinnen und Erben nicht ganz so nahegestanden haben und sie nun an eine Spende denken lassen. Jede Spende aus dem Erbe bedeutet, andere teilhaben zu lassen und selbst die Zukunft mitzugestalten. Mit dem Erbe hat der/die Verstorbene Ihnen einen wertvollen Teil seines oder ihres Lebens in die Hand gelegt – machen Sie das Beste daraus und gehen Sie verantwortungsvoll damit um.

Mit dem Alter kommt häufig die Weitsicht, dass die eigene Tatkraft manches Mal ins Leere gelaufen wäre, wenn nicht andere diesen Schritt unterstützt hätten. Diese Bilanz bringt viele Menschen an den Punkt, selbst etwas tun zu wollen, Weichen zu stellen für die jüngere Generation, jene zu bestärken, die auf einem guten Weg sind. Es braucht nicht immer große Summen, um zu helfen und Maßstäbe zu setzen. Jeder Betrag, sinnvoll und überlegt eingesetzt, kann etwas bewirken. Wenn Sie sich im sozialen und karitativen Bereich engagieren möchten, sind die Vertreterinnen und Vertreter Ihrer Kirchengemeinde die richtigen Ansprechpersonen. Kirchenälteste

oder Kirchenvorstände, die Pastorin oder der Pastor, die Mitarbeitenden des evangelischen Kindergartens – viele von ihnen wissen, wo Ihre Unterstützung gebraucht werden kann.

So helfen Sie mit Ihrem Geld ganz gezielt und setzen Zeichen der Mitmenschlichkeit, Zeichen der Nächstenliebe. Und auch für weitere Projekte zählt jeder Euro: die Restaurierung der denkmalgeschützten Orgel etwa, Sonnenkollektoren für das Dach des Gemeindehauses, um den Klimaschutz voranzutreiben, ein Schlagzeug für die Konfirmandenband. Wenn Sie das Gespräch suchen, werden Sie feststellen: Es gibt viele Vorhaben, mit denen Sie die Zukunft finanzieren können.

## Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein.

1. Mose 12,2





## Kurz nachgefragt

### Wichtige Antworten zur Erbschaft auf einen Blick

#### *Muss ich eigentlich ein Testament machen?*

Ein Testament aufzusetzen, ist nicht verpflichtend, aber sinnvoll. Nur so lässt sich darauf Einfluss nehmen, wer in welcher Form bedacht wird. Existiert kein Testament, tritt automatisch die **>gesetzliche Erbfolge** in Kraft. Gibt es keine gesetzlichen Erben und kein Testament, erbt der Staat.

#### *Wann sind meine Erben verpflichtet, Erbschaftssteuer zu bezahlen?*

Ob und in welcher Höhe Erbschaftssteuer anfällt, hängt von den Vermögenswerten und dem Grad der Verwandtschaft ab. Für Ehegatten beispielsweise ist ein Erbe bis zur Höhe von 500.000 Euro steuerfrei, für Enkel bis 200.000 Euro. Gemeinnützige Organisationen wie die Kirche sind generell von der Erbschaftssteuer befreit. Auch wenn das Erbe in eine gemeinnützige Stiftung eingebracht wird, fällt keine Erbschaftssteuer an. Eine Übersicht finden Sie in der Grafik auf Seite 30.

#### *Meine Familie ist zerstritten – was muss ich beim Testament beachten?*

Wenn Sie davon ausgehen, dass der letzte Wille zu weiteren Streitigkeiten führen könnte, oder befürchten, dass er nicht im eigentlichen Sinne umgesetzt wird, ist es sinnvoll, einen **>Testamentsvollstrecker/eine Testamentsvollstreckerin** einzusetzen. Auf jeden Fall ist es in dieser Situation ratsam, das Testament von einem Notar/einer Notarin aufsetzen zu lassen, der/die es beim Gericht hinterlegt.

#### *Ich bin als Erbin bei meinem Bruder eingesetzt, glaube aber, dass er ziemlich hohe Schulden hat. Soll ich das Erbe annehmen?*

Prinzipiell übernehmen die Erben sämtliche Verpflichtungen des Erblassers/der Erblasserin, das gilt auch für Schulden. Bevor Sie ein Erbe annehmen, sollten Sie daher genau darauf achten, welche Verbindlichkeiten eventuell den Vermögenswerten entgegenstehen. Da Sie das Erbe nicht sofort bei der Testamentsöffnung annehmen oder **>ausschlagen** müssen, lassen Sie sich etwas Zeit für eine eingehende Prüfung. Für Ihre endgültige Entscheidung räumt Ihnen der Gesetzgeber eine sechswöchige Frist ein.

#### *Ich möchte auch meinen Enkeln etwas vererben. Bekommen sie automatisch einen Pflichtteil?*

Nur engste Verwandte, also Abkömmlinge, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und Eltern, können pflichtteilsberechtigt sein. Enkel haben nur dann Anspruch auf einen Pflichtteil, wenn deren Vater oder Mutter – das Kind des Erblassers – bereits gestorben ist. Deshalb ist es sinnvoll, die Enkel direkt im Testament zu bedenken, wenn sie etwas erben sollen.

#### *Wer wird eigentlich in der Erbfolge berücksichtigt?*

Ist kein Testament vorhanden, erben nach der gesetzlichen Erbfolge zunächst nur Ehepartnerinnen/Ehepartner oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, Abkömmlinge und adoptierte Kinder. Eine Übersicht der weiteren Erbfolge finden Sie in der Grafik auf Seite 31.

#### *Ich bin meiner Kirchengemeinde eng verbunden und möchte ihr gern etwas hinterlassen. Wie mache ich das am besten?*

Auch wenn Sie heute gern ein bestimmtes Projekt unterstützen möchten, ist dies im Fall Ihres Todes vielleicht längst nicht mehr aktuell. Deshalb kann es sinnvoller sein, den letzten Willen hier nicht zu konkret zu fassen. Sprechen Sie vorab mit der Pastorin oder dem Pastor Ihres Vertrauens oder wenden Sie sich an Ihr Kirchen- oder Gemeindebüro, dort werden Ihnen kompetente Ansprechpersonen genannt. Selbstverständlich wird Ihre Anfrage diskret behandelt.

Unter [www.kirche-nachlassspende.de](http://www.kirche-nachlassspende.de) finden Sie auch im Internet wertvolle Informationen.

#### *Ich habe dem Kindergarten in meiner Kirchengemeinde jedes Jahr eine Spende für Sonderprojekte zukommen lassen und möchte, dass diese Tradition auch nach meinem Tod weiter besteht. Wie kann ich das regeln?*

Am besten mit einem Vermächtnis. Darin wird unter anderem geregelt, wenn jemand einen bestimmten Gegenstand aus dem Besitz des Erblassers oder einen bestimmten Geldbetrag erhalten soll. Auch Vorhaben wie die jährliche Spende an den Kindergarten können im Vermächtnis formuliert werden. Die Erben sind zur Erfüllung des Vermächtnisses verpflichtet, solange das Erbe dieses zulässt. Der Vermächtnisnehmer/die Vermächtnisnehmerin hat einen Anspruch auf die sofortige Erfüllung des Vermächtnisses, muss also beispielsweise nicht warten, bis sich eine Erbgemeinschaft geeinigt hat.

#### *Ist eine Schenkung generell steuerfrei?*

Nein. Hier fällt die gleiche Summe an wie bei der Erbschaftssteuer. Der Vorteil ist, dass der Steuerfreibetrag bei einer Schenkung alle zehn Jahre erneut in Anspruch genommen werden kann. Das lohnt sich bei wirklich großen Vermögenswerten, die weitergegeben werden. Stirbt der Schenkende allerdings vor Ablauf der Zehnjahresfrist, wird die Schenkungssumme der Erbschaftssumme zugerechnet.

#### *Ich habe konkrete Vorstellungen von meiner Trauerfeier. Kann ich auch solche Regelungen in mein Testament aufnehmen?*

Da das Testament erst nach der Bestattung eröffnet wird, ist es in diesem Fall wichtig, eine Verfügung für den Todesfall zu formulieren.

#### *Wer löst nach meinem Tod meinen Haushalt auf?*

Für die Haushaltsauflösung sind die Erben verantwortlich. Möchten Sie eine andere Person damit beauftragen, der Sie vertrauen, können Sie dies in Ihrem Testament festlegen. Für die Auflösung muss zunächst das Testament eröffnet sein, weil erst dann geklärt ist, wer möglicherweise noch Gegenstände aus dem Haushalt erben soll.

#### *Was ist zu beachten, wenn ich ausländische Vermögenswerte vererben werde?*

In diesem Fall ist es ratsam, notarielle Hilfe in Anspruch zu nehmen, denn die Formvorschriften für ein Testament können von Land zu Land variieren. Gehen Sie hier auf Nummer sicher.



## Glossar A-R

>**Alleinerbe/Alleinerbin:** Sowohl natürliche als auch juristische Personen können als Alleinerbin/Alleinerbe eingesetzt werden. Pflichtteilsberechtigten Angehörigen, die hier nicht bedacht sind, steht ein Pflichtteil zu.

>**Anfechtung:** Sowohl die Annahme als auch die Ablehnung eines Testamentes kann mit sechswöchiger Frist angefochten werden. Beispiel: Angehörige nehmen ein Erbe an und erfahren erst nach Monaten, dass eine Bank noch Forderungen an den Erblasser hat, die das Erbe übersteigen. Oder sie lehnen ein Erbe wegen Überschuldung ab, bis sich herausstellt, dass es ein bisher unbekanntes Anlagekonto des Erblassers mit beträchtlichem Vermögen gibt. In beiden Fällen gilt die Frist von sechs Wochen nach Kenntnisnahme der neuen Situation.

>**Auflage:** Mit einer Auflage legt ein Erblasser/eine Erblasserin eventuelle Pflichten testamentarisch fest, deren Erfüllung er/sie von den Erben erwartet. Häufig betrifft dies die Regelung der Grabpflege, aber auch andere Fragen, etwa die Sorge um ein Haustier, können hier geregelt werden.

>**Ausschlagung:** War ein Erblasser überschuldet, ist es möglich, bis zu sechs Wochen nach Kenntnis des Erbfalles das Erbe auszuschlagen. Gibt es neue Kenntnisse, ist eine Anfechtung möglich. Auch hier gilt die Sechs-Wochen-Frist nach Kenntnisnahme.

>**Entgelt für kirchliche Dienstleistungen:** Beiträge als Geldleistung zur teilweisen oder vollen Deckung von Aufwendungen für die Inanspruchnahme kirchlicher Einrichtungen. Dieses sind zum Beispiel Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Schulen oder auch Friedhofsgebühren.

>**Erbengemeinschaft:** Erben mehrere Personen gemeinsam, entsteht eine Erbengemeinschaft. Die Erben übernehmen gemeinsam die Rechte und Pflichten. Um mögliche Konflikte einer Erbengemeinschaft zu vermeiden, können einzelne Werte aus der Erbmasse mit einem Vermächtnis weitergegeben werden.

>**Erbfolge, gesetzliche:** Sofern kein Testament vorhanden ist, tritt automatisch die sogenannte gesetzliche Erbfolge in Kraft. In diesem Fall erben neben dem Ehepartner nur Blutsverwandte und adoptierte Kinder. Diese Erben werden in Ordnungen eingeteilt. Innerhalb einer Erbenordnung erben immer zuerst diejenigen, die mit dem Verstorbenen dem Grade nach am nächsten verwandt sind. Ehepartner erben neben den Erben der 1., 2. oder 3. Ordnung. Mehr Informationen gibt die Grafik auf Seite 31.

>**Erbrecht des Ehepartners:** Der überlebende Ehepartner erbt mindestens ein Viertel der Erbmasse. Die tatsächliche Höhe des Erbteils des überlebenden Ehepartners hängt vom Güterstand und der Zahl der anderen gesetzlichen Erben ab.

>**Erbschaftseinsetzung:** Sowohl natürliche als auch juristische Personen können als Erben im Testament eingesetzt werden. Jeder Erbe/jede Erbin übernimmt mit der Erbschaft Rechte und Pflichten.

>**Erbschaftssteuer:** Die Höhe der Erbschaftssteuer richtet sich nach dem Grad der Verwandtschaft zwischen Erben und Erblasser/Erblasserin. Für eine gemeinnützige Institution ist eine Erbschaft grundsätzlich steuerfrei, unabhängig von der Höhe.

>**Erbschein:** Offizielles Zeugnis des Nachlassgerichtes über die Erbenstellung. Er entfaltet Legitimations- und Schutzwirkungen und ist mit der besonderen Beweiskraft des öffentlichen Glaubens ausgestattet.

>**Fördermittel:** Es gibt Fördermittel seitens der Soziallotterien (Aktion Mensch, Deutsche Fernsehlotterie/Deutsches Hilfswerk DHW, Glücksspirale). Diese sind eine wichtige Finanzierungsquelle für gemeinnützige Träger aus den Bereichen Soziales und Kirchen, Bildung, Sport, Denkmalschutz und Umweltschutz. Der Staat vergibt zudem öffentliche Zuwendungen, um konkrete politische und wirtschaftliche Ziele zu erreichen (Kommune, Land, Bund, EU).

>**Juristische/natürliche Person:** Im rechtlichen Sinne wird von Menschen als „natürlichen Personen“ gesprochen. Gemeinnützige Institutionen, eingetragene Vereine, Aktiengesellschaften, Genossenschaften u.ä. sind „juristische Personen“.

>**Kirchensteuer:** Die Kirchensteuer wird direkt mit der Lohn- oder Einkommensteuer vom Finanzamt eingezogen. Sie macht neun Prozent der individuellen Lohn- oder Einkommensteuer aus. Die christlichen Kirchen finanzieren sich keineswegs nur über die Kirchensteuer, sondern finanzieren ihr Angebot aus Fördermitteln und Zuschüssen, Entgelten für kirchliche Dienstleistungen, Spenden, Kollekten und Vermögenseinnahmen.

>**Kollekte:** Kollekten sind die älteste Form der Hilfe von Christen untereinander. Sie sind die Gabe der Gottesdienstbesuchenden als Ausdruck des Dankes an Gott und in Solidarität zu den Mitmenschen. Darum hat die Kollekte

ihren liturgischen Platz im Gottesdienst und wird in der Regel nach der Predigt eingesammelt. Die Kollekte für einen Trauergottesdienst soll einer bestimmten Institution der Kirche zukommen? Dies können die Angehörigen mit dem Pastor/der Pastorin abstimmen.

>**Kondolenzspende:** Es ist mittlerweile durchaus üblich, dass in der Traueranzeige um eine Spende gebeten wird, häufig mit dem Zusatz „statt Blumen“. Wem diese Spende zukommen soll, kann in einer Verfügung für den Todesfall oder von den Hinterbliebenen festgelegt werden.

>**Patientenverfügung:** Können Sie nicht mehr selbst über medizinische Maßnahmen bestimmen, regelt eine vorher verfasste Patientenverfügung, wann und in welchem Ausmaß Sie lebensverlängernden Maßnahmen zustimmen.

>**Pflichtteil:** Der Ehegatte/die Ehegattin bzw. die Lebenspartnerin/der Lebenspartner, die Abkömmlinge und unter Umständen auch die Eltern sind pflichtteilsberechtigt. Sind sie nicht im Testament berücksichtigt oder ausdrücklich enterbt worden, steht ihnen als Pflichtteil eine Geldsumme in Höhe des gesetzlichen Erbteils zu.

>**Rechtsnachfolge:** Mit der Annahme der Erbschaft übernehmen die Erben alle Rechte und Pflichten des Erblassers/der Erblasserin. Dazu gehören auch sämtliche Verbindlichkeiten, Sicherungspflichten und Dauerschuldverhältnisse wie Miet- und Lieferverträge. Ggf. besteht ein Sonderkündigungsrecht.



## Glossar S-Z

>**Schenkung:** Bis zu dem Betrag, der im Falle einer Erbschaft steuerfrei wäre, fällt auch bei einer Schenkung zu Lebzeiten keine Steuer an. Die Schenkung muss allerdings zehn Jahre vor dem Tod des Schenkenden geschehen sein, sonst wird die Schenkungssumme dem Erbe zugerechnet. Der Vorteil einer Schenkung: Aus großen Vermögen lässt sich so alle zehn Jahre eine größere Summe an die nächste Generation steuerfrei weitergeben. Bei den eigenen Kindern beispielsweise lohnt sich dies bei einer zu erwartenden Erbschaft von mehr als 400.000 Euro pro Kind.

>**Spenden:** Spenden für gemeinnützige Institutionen und eingetragene Vereine sind steuerlich absetzbar. Erben können auch einen Teil der Erbschaft spenden.

>**Stiftung:** Gerade bei größeren Vermögen bietet es sich an, über eine Stiftung nachzudenken. Stifterinnen und Stifter können mit ihrem Geld Gutes tun. Ein Vermögen, das in eine Stiftung übergeht, ist grundsätzlich steuerfrei. Auch Erben können ihre Erbschaft im Nachhinein in eine Stiftung einbringen. Bis zu zwei Jahre nach dem Erbfall ist dieses Stiftungskapital ebenfalls von der Erbschaftsteuer befreit. Beträgt das Stiftungskapital weniger als 50.000 Euro, wird geprüft, ob der Stiftungszweck mit dieser Summe erreicht werden kann. Wer keine eigene Stiftung gründen möchte, kann in eine bestehende Stiftung zustiften.

>**Testament, gemeinschaftlich:** Setzen Eheleute oder eingetragene Lebenspartner/-partnerinnen gemeinsam ein Testament auf, muss es von beiden mit vollem Namen unterschrieben werden.

>**Testament, handschriftlich:** Ein Testament, das nicht notariell beurkundet wird, muss komplett handschrieben, mit Ort und Datum versehen und mit vollem Namen unterschrieben werden. Es kann zu Hause, gegen eine geringe Gebühr aber auch im Notariat oder Gericht hinterlegt werden.

>**Testament, notariell:** Das öffentliche notarielle Testament wird vom Notar errichtet und beim Nachlassgericht hinterlegt. Mit dem notariellen Testament sind eine umfassende Beratung und die Errichtung eines rechtssicheren Testamentes gewährleistet. Darüber hinaus macht der Notar/die Notarin im Testament Ausführungen zur Testierfähigkeit. Mit einem solchen Testament werden in der Regel Erbstreitigkeiten vermieden, und auch Folgekosten durch ein Erbscheinverfahren fallen üblicherweise nicht an.

>**Testamentsänderung:** Ein Testament kann jederzeit ganz oder in Teilen geändert werden. Änderungen müssen beim ursprünglich handschriftlichen Testament ebenfalls vollständig handschriftlich verfasst und wiederum mit Ort, Datum und Unterschrift (Vor- und Nachname) versehen werden. Bei Ehegattentestamenten ist eine Änderung nur zu Lebzeiten beider Ehegatten möglich.

>**Testamentsvollstrecker/-vollstreckerin:** Einen Testamentsvollstrecker/eine Testamentsvollstreckerin zu benennen, ist sinnvoll, wenn Erbstreitigkeiten zu erwarten sind oder aufgrund des Umfangs des Nachlasses eine schwierige Verteilung des Erbes ansteht. Die Vergütung des Testamentsvollstreckers/der Testamentsvollstreckerin richtet sich nach der Nachlasssumme.

>**Testierfähigkeit:** Ein Testament darf nur aufsetzen, wer mindestens 16 Jahre alt ist und in der Lage, den Sinn der Willenserklärung in vollem Umfang zu verstehen. Ein Notar/eine Notarin macht auch eine Aussage zur Testierfähigkeit.

>**Verfügung für den Todesfall:** Wünsche für die Trauerfeier gehören nicht ins Testament, denn dieses wird erst nach der Bestattung eröffnet. Hinterlegen Sie Ihre Verfügung für den Todesfall so, dass sie sicher gefunden wird.

>**Vermächtnis:** Möchten Sie jemandem einen bestimmten Gegenstand oder Geldbetrag aus Ihrem Erbe zukommen lassen, ohne denjenigen oder diejenige als Erben einzusetzen, können Sie dies in einem Vermächtnis innerhalb Ihres Testaments bestimmen. Für die Erben ist die Umsetzung des Vermächtnisses bindend. Wer im Vermächtnis bedacht wird, ist im juristischen Sinne kein Erbe/keine Erbin, hat also keinen Einfluss auf den Gesamtnachlass. Das Vermächtnis eignet sich ganz besonders, um zusätzlich zu den Angehörigen auch eine soziale Einrichtung oder gemeinnützige Institution zu bedenken. Der Vermächtnisnehmer/die Vermächtnisnehmerin hat einen sofortigen Anspruch auf das Vermächtnis.

>**Vorsorgevollmacht:** Darin bestimmen Sie, wer finanzielle und sonstige rechtliche Fragen in Ihrem Namen regelt, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht in der Lage sind. Außerdem kann festgelegt werden, wer Entscheidungen über medizinische Eingriffe für Sie übernehmen soll, wenn Sie selbst dazu – etwa nach einem Unfall oder bei einer Demenzerkrankung – nicht in der Lage sind.

>**Zuwendungsbestätigung:** Auch „Spendenquittung“ genannt. Sie ist wichtig, um Zuwendungen für gemeinnützige Institutionen und Vereine von der Steuer absetzen zu können.

>**Zustiftung:** Nicht immer bietet sich die Gründung einer eigenen Stiftung an. In diesem Fall ist eine Zustiftung möglich. Damit wird das Kapital einer bestehenden Stiftung erhöht. Im Gegensatz zu einer Spende kann eine Stiftung über dieses Kapital nicht frei verfügen, sondern nur über die daraus erwachsenden Zinsen. Das Kapital selbst bleibt unangetastet.





## Erbschaftsteuer: Die Steuerklassen

Steuerklasse I	Freibeträge
Ehepartner/eingetragene Lebenspartner	500.000 €
Kinder/Stiefkinder	400.000 €
Enkel/Urenkel	200.000 €
Eltern	100.000 €

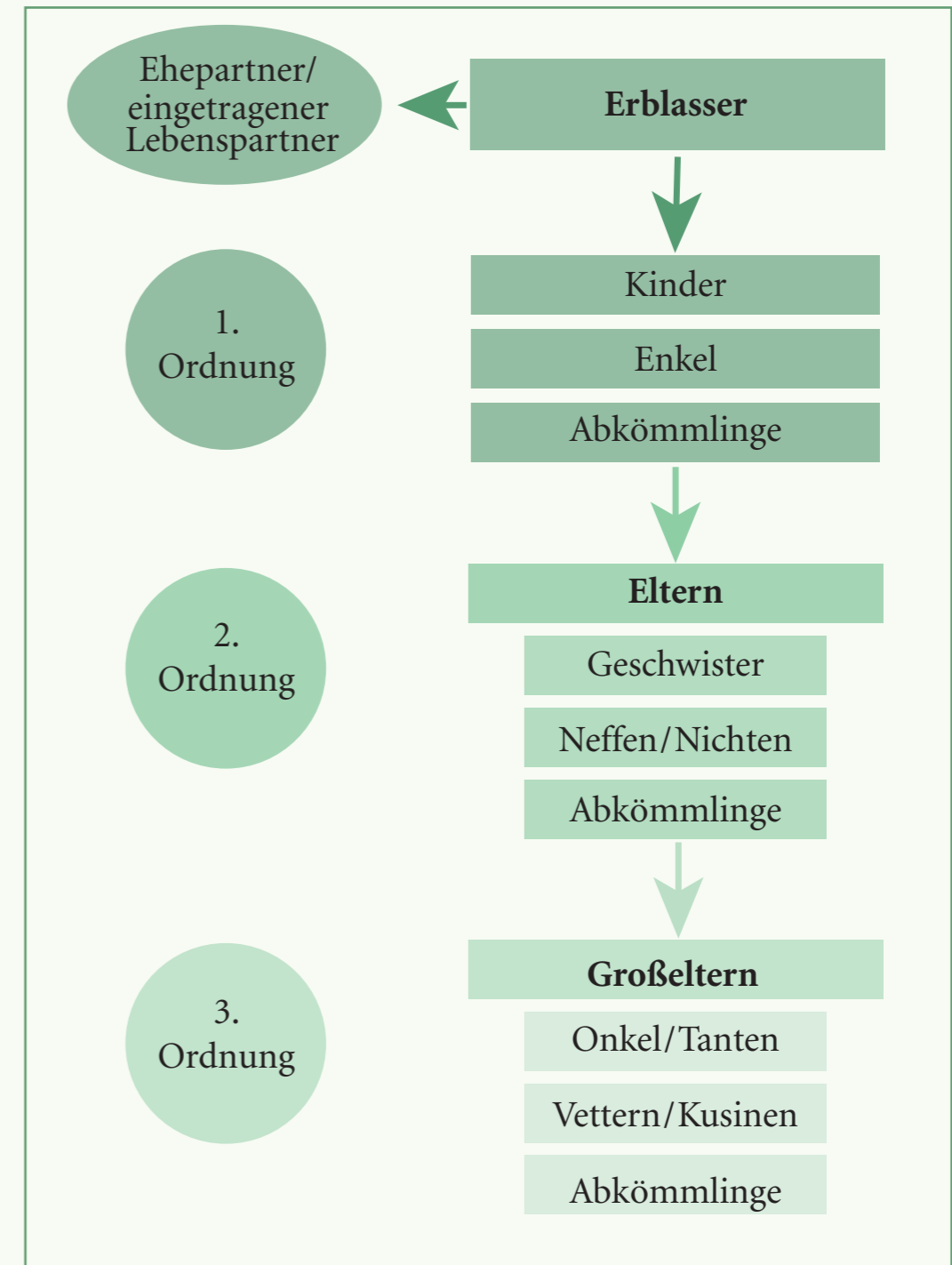
Steuerklasse II	Freibeträge
Geschwister, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner Nichten, Neffen	20.000 €

Steuerklasse III	Freibeträge
eigener Lebenspartner	500.000 €
Übrige Personen, die nicht mehr zum Kreis der Erben der ersten und zweiten Ordnung zählen, wie zum Beispiel Freunde, Nachbarn, nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartner etc.	20.000 €


Stand 2016

Die Freibeträge verstehen sich als persönliche Freibeträge.  
Die Grafik beinhaltet eine Übersicht und keine vollständige Darstellung der Rechtslage.

## Die gesetzliche Erbfolge







Gott aber kann machen,  
dass allerlei Gnade unter euch reichlich sei,  
dass ihr in allen Dingen volle Genüge habt  
und reich seid zu allerlei guten Werken.

2. Korinther 9,8

## Wichtige Kontakte

Fachliche Beratung zum Thema Erbschaft und Testament bieten Notare, Rechtsanwälte oder Steuerberater. Weiterführende Informationen und Adressen für Ihre Region können Sie über die folgenden Kammern und Verbände erhalten:

### **Bundesnotarkammer**

Büro Berlin  
Mohrenstraße 34  
10117 Berlin  
Telefon: 030 3838660  
Telefax: 030 3838666  
E-Mail: [bnotk@bnotk.de](mailto:bnotk@bnotk.de)  
Homepage: [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)

### **Deutsche Gesellschaft für Erbrechtskunde e.V.**

Kaiser-Joseph-Straße 198-200  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761 1563030  
Telefax: 0761 1563153  
Email: [info@erbfall.de](mailto:info@erbfall.de)  
Homepage: [www.erbfall.de](http://www.erbfall.de)

### **Bundesrechtsanwaltskammer**

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Telefon: 030 284939-0  
Fax: 030 284939-11  
E-Mail: [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)  
Homepage: [www.brak.de](http://www.brak.de)

### **Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. (DVEV)**

Hauptstraße 18  
74918 Angelbachtal/Heidelberg  
Telefon: 07265 913414  
Fax: 07265 913434  
E-Mail: [bittler@dvev.de](mailto:bittler@dvev.de)  
Homepage: [www.dvev.de](http://www.dvev.de)  
[www.erbrecht.de](http://www.erbrecht.de)

### **Rechtsanwaltskammern Bremen und Oldenburg**

Homepage: [www.rak-bremen.de](http://www.rak-bremen.de)  
Homepage: [www.rak-oldenburg.de](http://www.rak-oldenburg.de)

### **Bundessteuerberaterkammer**

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Behrenstraße 42  
10117 Berlin-Mitte  
Telefon: 030 240087-0  
Telefax: 030 240087-99  
E-Mail: [zentrale@bstbk.de](mailto:zentrale@bstbk.de)  
Homepage: [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)



**Paulus sprach:  
Ich habe euch in allem gezeigt, dass man so arbeiten  
und sich der Schwachen annehmen muss  
im Gedenken an das Wort des Herrn Jesus, der selbst gesagt hat:  
Geben ist seliger denn nehmen.**

*Apostelgeschichte 20,35*



## **Impressum**

**Erarbeitung, Redaktion und  
Ansprechpartnerinnen und  
Ansprechpartner bei allgemeinen Fragen**

**Bremische Evangelische Kirche  
Haus der Kirche, Fachstelle Fundraising**  
Petra Detken  
Franziuseck 2-4  
28199 Bremen  
Telefon: 0421 5597-307  
Fax: 0421 5597-265  
E-Mail: [fundraising@kirche-bremen.de](mailto:fundraising@kirche-bremen.de)  
[www.kirche-bremen.de/start/themen\\_spenden.php](http://www.kirche-bremen.de/start/themen_spenden.php)

**Evangelisch-Lutherische Kirche  
in Oldenburg, Fundraising**  
Silke Timmermann und  
Sabine Schlösser  
Philosophenweg 1  
26121 Oldenburg  
Telefon: 0441 7701-194  
Fax: 0441 7701-2199  
E-Mail: [fundraising@kirche-oldenburg.de](mailto:fundraising@kirche-oldenburg.de)  
[www.kirche-oldenburg.de/themen/kirche-geld.html](http://www.kirche-oldenburg.de/themen/kirche-geld.html)

**Evangelisch-reformierte Kirche  
Fundraisingstelle**  
Frank Landheer  
Saarstraße 6  
26789 Leer  
Telefon: 0491 9198-242  
Fax: 0491 9198-222  
E-Mail: [frank.landheer@reformiert.de](mailto:frank.landheer@reformiert.de)  
Internet: [www.reformiert.de](http://www.reformiert.de)

Mai 2016

Text: Anke Brockmeyer, Oldenburg

Gestaltung: Ulrike Rank, Brundorf

Bildnachweis:

U. Rank, Seite: Titel, 2, 10, 13a, 17, 32, 34

Panthermedia, Seite: 4, 7, 11, 14

Sabine Wistuba, Seite: 8

Bärbel Romey, Seite: 9

Fotolia, Seite: 16, 23, 29

G. Meppelink, Seite: 13b

Druck: Gegendruck GmbH, Oldenburg

Gedruckt auf: 100% Altpapier, Auflage: 1.750

**Ein kostbares Geschenk.  
Nachlassspenden für Ihre Gemeinde.  
Eine Handreichung**

Eine Information für Mitglieder der  
Bremischen Evangelischen Kirche,  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Oldenburg und der Evangelisch-  
reformierten Kirche zum Thema  
Vererben und Erben.



